

V. (Bedingungsweise Wiederholung der Taufe.) In einer Gemeinde hält sich vorübergehend ein Ehepaar auf, das sich vom Taglohn nährt. Nach ungefähr einem Vierteljahr verschwindet eines Tags der Mann und kurz darauf auch die Frau mit Zurücklassung ihrer beiden Kinder, deren Erhaltung nun der Gemeinde anheimfällt. Die Kinder sind bereits im schulpflichtigen Alter, und da sie nun zu den heiligen Sacramenten zugelassen werden sollen, stellt es sich heraus, dass man von ihnen weder Geburtszeit noch Geburtsort feststellen kann, noch vielweniger ob die Kinder überhaupt getauft sind. Nur soviel lässt sich erfahren, dass die Eltern um die mutmaßliche Zeit der Geburt dieser Kinder bald hier bald dort sich aufgehalten haben. Was ist zu thun?

Die Taufe wird bedingungsweise wiederholt, so oft ein vernünftiger Zweifel an der gütigen Spendung derselben obwaltet. Das tritt ein, abgesehen von anderen Fällen: 1. bei der von Häretikern gespendeten Taufe. Hier ist in jedem Falle eine Untersuchung anzustellen, oder wenn die Giltigkeit der Taufe nicht feststeht oder die Untersuchung überhaupt nicht möglich ist, die Taufe bedingt zu wiederholen. 2. Bei der Nothtaufe; auch hier ist in jedem Falle die Giltigkeit der gespendeten Taufe zu prüfen und je nach Befund die Taufe zu wiederholen. 3. Bei ausgesetzten Kindern. Solche Findlinge, die von ihren Eltern verlassen sind, sind immer sub conditione zu taufen. Ein etwa beigelegter Zettel, der über die vollzogene Taufe Zeugnis gibt, gilt hier nicht als beweiskräftig, wenn nicht auch in anderer Weise die Taufe hinreichend bewiesen werden kann. 4. Weniger leicht wird bei Erwachsenen, die von ehelichen christlichen Eltern stammen und unter Christen leben, ein Zweifel an dem Vollzuge der Taufe entstehen. Im Allgemeinen spricht hier die Präsumption für die Taufe und ist das Gegentheil zu verwirfen. Doch berechtigt auch hier nach S. Alf., Homo apost. Tr. 14 c. 2. p. 2. n. 23 ein begründetes Bedenken zur bedingten Taufe. Wenn aber gar kein Zeichen für den Empfang der Taufe und für die Ehe der Eltern vorhanden ist, sind sie sub conditione zu taufen. In solchen Fällen ist womöglich immer der Bischof zu befragen und dessen Anordnung zu befolgen. In unserer Zeit, wo die Leute sich vielfach mit der Civilehe begnügen, dem religiösen Leben vollständig entfremdet sind und der Taufzwang in vielen Ländern aufgehoben ist, ist der Fall, dass ein Erwachsener nicht getauft ist, leichter möglich.

Was nun im Besonderen unseres Casus angeht, so ist ein doppelter Grund zum Zweifel. Wenn es sich auch um christliche, verehelichte Eltern handelt, so sind sie doch nach dem Gesagten ziemlich leichtfertig und haben gerade zur mutmaßlichen Geburtszeit der Kinder ein ziemlich unstümes Leben geführt. Da die Kinder bisher an den Sacramenten nicht theilgenommen haben, so lässt sich auch

daraus keine Präsumption für die Taufe schöpfen. Es ist also hier wirklich ein begründetes Bedenken, ob die Kinder überhaupt getauft sind, und deshalb die Taufe sub conditione zu wiederholen. Doch hat der Pfarrer vorher die Aufgabe, bei den katholischen Pfarräntern jener Orte, wo wahrscheinlich die Eltern zur Zeit der Geburt ihrer Kinder sich aufgehalten haben, sich zu erkundigen, soweit dies moralisch möglich ist, und zweitens den ganzen Sachverhalt unter genauer Angabe aller Umstände an den Bischof zu berichten und dessen Entscheid zu befolgen.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

VI. (Gewinnung der Ablässe für die Rosenkranz-Andacht im October.) Einzender dieser Zeilen hat folgende von mehreren Seelsorgern ausgesprochene Zweifel bezüglich der Gewinnung der Ablässe für die vom heiligen Vater vorgeeschriebene Rosenkranz-Andacht im Monate October dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt:

1. Wird die Gewinnung dieser Ablässe nicht dadurch fraglich, dass zwischen den während der heiligen Messe abgebeteten Rosenkranz und die lauretanische Litanei die von dem heiligen Stuhle vorgeschriebenen Gebete (drei Ave Maria u. s. f.) hineingeschoben werden?

2. Ist die Gewinnung der genannten Ablässe auch dann sicher, wenn der vom Volke gemeinsam gebetete Rosenkranz vielleicht schon bald nach der heiligen Wandlung zu Ende ist (z. B. bei längeren Messformularien) und somit bis zur Abbetung der Litanei durch den Priester eine längere Pause entsteht, während deren die Gläubigen in verschiedener Weise der Andacht sich hingeben?

3. Gewinnt auch der Priester, während dessen heiligen Messe der Rosenkranz gebetet wird, dadurch schon die Ablässe, dass er nach beendigter heiliger Messe die Litanei vorbetet?

Das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat ertheilte auf diese Anfrage nachstehenden Bescheid:

1. Durch Hineinschiebung der vom heiligen Stuhle vorgeschriebenen Gebete zwischen Rosenkranz und Litanei kommt die Gewinnung der Ablässe nicht in Frage. Ebenso wenig entsteht eine die Gewinnung der Ablässe verhindernde Unterbrechung durch die Pause (zwischen Rosenkranz und Litanei) infolge längeren Messformularien.

2. Der Priester, während dessen heiligen Messe das Volk den Rosenkranz betet, wird schon dadurch der Ablässe theilhaftig, dass er nach der heiligen Messe die Litanei vorbetet. — Doch wird gewiss ein eifriger Priester während des Tages noch den Rosenkranz nachbeten."

Walding.

Pfarrvicar Josef Sailer.